



Schweizer  
Bergprodukt



Schweizer  
Alpprodukt



## Berg und Alp

### Marken- und Programminhaber

Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Schwarzenburgstrasse 165  
3003 Bern

Telefon 058 462 25 11

Email: [\\_info@blw.admin.ch](mailto:info@blw.admin.ch)

[www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch)

Berg und Alp sind gesetzlich geschützte und reglementierte Begriffe.

### Zielpublikum

Produzenten, Verarbeiter sowie Vermarkter mit eigener Verarbeitungstätigkeit von Berg- bzw. Alpprodukten.

### Kundennutzen

Auszeichnung von Berg- und Alp-Produkten.

### Wichtigste Anforderungen

Die Bezeichnungen «Berg» und «Alp» dürfen für die Kennzeichnung der Erzeugnisse, in Geschäftspapieren und für die Werbung nur verwendet werden, wenn die Anforderungen der Berg- und Alp-Verordnung erfüllt sind. Dies gilt auch für Übersetzungen der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» sowie für davon abgeleitete Bezeichnungen.

### Reglemente / Standards

910.19 Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel (Berg- und Alp-Verordnung, BAIV) sowie der Weisung, der Richtlinien und Verordnung des WBF  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20102725/index.html>

### Auszeichnungsmöglichkeit

Die Bezeichnung «Berg» darf nur verwendet werden, wenn das landwirtschaftliche Erzeugnis aus dem Sömmerungsgebiet nach Artikel 1 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 19981 oder aus dem Berggebiet nach Artikel 1 Ab-

satz 3 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998 stammt. Die Bezeichnung «Alp» darf nur verwendet werden, wenn das landwirtschaftliche Erzeugnis aus dem Sömmerungsgebiet stammt.

Auf freiwilliger Basis können sowohl die Logos von ProCert als auch die offiziellen Logos des Bundes verwendet werden.

### Anmeldung

Direkt bei ProCert. Es muss mit ProCert ein Zertifizierungsvertrag unterzeichnet werden.

### Audit

Grundsätzlich wird auf Alpen alle vier Jahre und auf Berg-Betrieben alle zwei Jahre eine Kontrolle durch ProCert oder durch einen beauftragten Unterauftragnehmer durchgeführt.

Vorlieferanten landwirtschaftlicher Rohstoffe werden gemäss Weisung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) in der Regel alle 4 Jahre für Berg bzw. alle 8 Jahre für Alp kontrolliert.

### Zertifikatsgültigkeit

2 Jahre = Bergbetrieb

4 Jahre = Sömmerungsbetrieb (Alp)

### Kosten

Gemäss ProCert Gebührenreglement

### Kontaktperson ProCert

Raphael Sermet

Telefon 031 560 67 69

Email: [r.sermet@procert.ch](mailto:r.sermet@procert.ch)

Quellenangabe: [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch)